



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. K 32799

für die **Fahrtrichtungsanzeiger**

Typ **2BA 001 259**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom **15.11.1974** (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom **30.09.1960** (BGBl I S. 782) wird **der Firma**

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in **4780 Lippstadt**

für die obenbezeichneten, von **ihr**

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit **folgender Maßgabe** erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ K 32799

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 05.07.1973' (Verkehrsblatt 1973 Seite 558 ff.) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 2BA 001 259, dürfen nur zur Verwendung als vordere und hintere Fahrtrichtungsanzeiger in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Fahrtrichtungsanzeiger dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens $\sim\sim$ K 32799 nicht beeinträchtigt werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Anstelle der Leistungsaufnahme darf auch die Bezeichnung 'P25-1' angegeben sein.

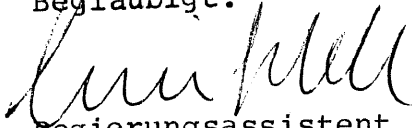
Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 4. Januar 1979
Im Auftrag
Hesseke

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 02.10.1978
- 1 Skizze vom 15.08.1978

für Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) gemäß § 54 StVZO.

2. Oktober 1978

Anlage zum Gutachten vom: über Blinkleuchten

in Kombination mit: **ohne**

Typ: **2 BA 001 259**

der Firma: **Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,**

in: **Lippstadt**

Verwendungszweck: **für Kraftfahrzeuge**

Farbe des austretenden Lichtes: **gelb** in Ordnung,

Bestückung: Glühlampe **Kategorie P 25-1**

Meßwerte bei Normalanbau:

Muster	V ²⁾	Lichtstärke ¹⁾ in cd für die Ausstrahlungswinkel H ³⁾				Normalrichtung H = V = 0°	kleinste Licht- stärke ⁴⁾ in cd im Bereich C
		- 5°	+ 5°	- 20°	+ 20°		
I	+ 5°	48	57	59	60	73	8,2
	- 5°	49	56	57	52		
II	+ 5°	55	62	40	29	75	8,0
	- 5°	51	65	37	29		
Sollwerte mindestens		20		7		20	0,3

1) Bei seitlichen Blinkleuchten Mittelwerte aus den Meßwerten für einander entsprechende Ausstrahlungsrichtungen nach vorn und hinten.

2) V = vertikal; 3) H = horizontal;

4) Aus Meßwerten in den ungünstigsten Ausstrahlungsrichtungen.

Im übrigen werden die Mindestlichtstärken in den geforderten Ausstrahlungsbereichen an keiner Stelle unterschritten.

Bei kombinierten Blink-Schlußleuchten für rotes Licht:

Das Lichtstärkeverhältnis von Blink- zu Schlußleuchte wurde für den vorgeschriebenen Ausstrahlungsbereich in neun verschiedenen Ausstrahlungsrichtungen überprüft. Der in diesen Richtungen festgestellte kleinste Wert beträgt bei:

Muster	Sollwert mindestens
I XXX : 1	5 : 1
II XXX : 1	

Für die Richtigkeit

Jaeger

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
gez.

i.V. Dr. Pollack



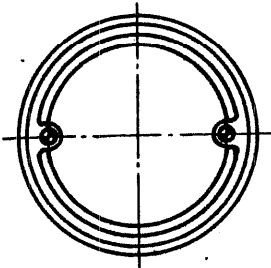
Typbezeichnung: 2BA 001 259

Gehört zur ABG Nr.: K 3 2 7 9 9

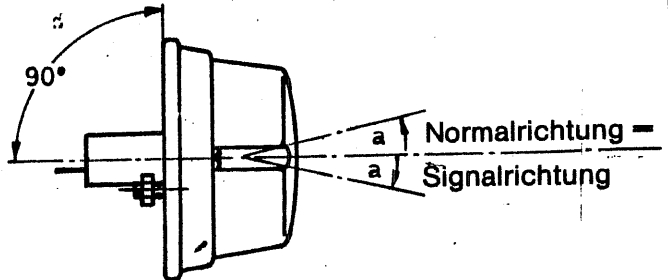
Einbauanweisung Nr.:

Vorderer und rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Glühlampe: P25 -1

Ansicht von vorn

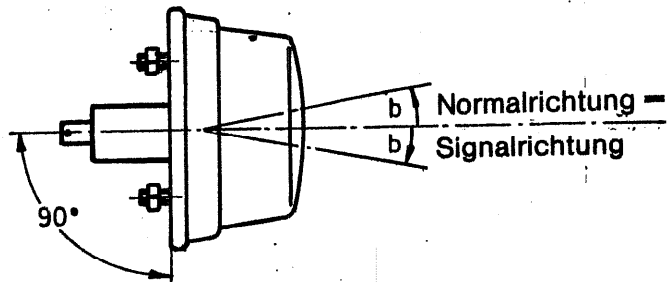


Ansicht von der Seite



Normalrichtung = Signalrichtung:
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.
Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Signalrichtung in Richtung a und b bis 5°.

Ansicht von oben



Anlage zum Gutachten vom: 2. OKT. 1978

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. ...

15. 8. 1978

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Westfälische Metall Industrie KG · Hueck & Co · Lippstadt